

Durchführung. So muß z. B. ein straffällig gewordener Verkaufsstellenleiter, der nach der bedingten Verurteilung oder nach Strafverbüßung als Verkäufer eingesetzt wird, in ein bestimmtes, in der Entwicklung gefestigtes Kollektiv eingegliedert werden.

Spätestens im Stadium des Eröffnungsverfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung muß sich das Gericht mit dem Handelsbetrieb in Verbindung setzen, damit dort vor der Entscheidung eine reale Grundlage für eine Bindung des Angeklagten an seinen alten oder an einen neuen Arbeitsplatz geschaffen wird. Das Ausscheiden des Verurteilten aus dem Handelsbetrieb sollte die Ausnahme sein und nur dann in Betracht kommen, wenn für ihn wirklich keine Verwendungsmöglichkeit mehr im Handel besteht. Die bisherigen Untersuchungen zeigen aber, daß noch sehr oft Fachkräfte aus dem Handel ausscheiden und in einen anderen Wirtschaftszweig überwechseln. Eine gewisse Zeit nach der Verurteilung nehmen sie wieder in einem anderen Handelsbetrieb Arbeit auf, in dem ihre Straftat unbekannt ist — und oft sogar der Kaderabteilung unbekannt bleibt! —, so daß mangels erzieherischer Einwirkung die Gefahr der Rückfälligkeit besteht.

Die gut durchdachte Einbeziehung der Öffentlichkeit schafft größere Möglichkeiten, bei vielen Mitarbeitern und Kollektiven des Handels sowie Bürgern (Käufern) eine Unduldsamkeit gegen Gesetzesverletzungen und andere Mängel und Hemmnisse im Handel zu erreichen. Deshalb sind bei Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit je nach Lage des Falles Angestellte sowie ehrenamtliche Mitarbeiter des Handels, vor allem Vertreter von HO-Beiräten und Konsum-Verkaufsstellenausschüssen des geschädigten Handelsbetriebes oder aus Handelsbetrieben ähnlicher Art, für die Teilnahme am Prozeß zu interessieren. Natürlich sind bei geeigneten Verfahren, z. B. bei Preis- oder Qualitätsverstößen, auch Einwohner des Ortes oder Stadtteiles als Zuhörer zu gewinnen, um die Bevölkerung dadurch zur Mitkontrolle bei ihren täglichen Einkäufen anzuregen.

Die Gerichte sollten überlegen, inwieweit zu bestimmten Verfahren sachkundige Schöffen aus dem jeweiligen Handelsbereich hinzugezogen werden können, so daß die Sachkunde des Gerichts und damit die Wirksamkeit seiner Entscheidung erhöht wird.

In stärkerem Maße ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Gesetzesverletzungen sowie strafatbegünstigende Bedingungen und Umstände durch Gerichtskritik zu rügen<sup>5</sup>.

Für die Auswertung von Gerichtsverfahren gelten im Prinzip die gleichen Gesichtspunkte wie für ihre Vorbereitung und Durchführung: nämlich durch sinnvollen, differenzierten Einsatz die höchstmögliche gesellschaftliche Wirksamkeit zu erzielen.

Ein gutes Beispiel dafür, wie dies durch ein erstinstanzliches Verfahren vor einem Bezirksgericht erreicht und damit zugleich den Kreis- (bzw. Stadtbezirks)gerichten Anleitung gegeben wurde, ist ein Verfahren des Stadtgerichts von Groß-Berlin gegen sechs ehemalige Mitarbeiter der Kontroll- und Inventurgruppe eines HO-Kreisbetriebes. Die Angeklagten hatten gemeinsam mit einer Anzahl von Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern fortgesetzt Untreuehandlungen begangen und dadurch dem Volkseigentum einen beträchtlichen Schaden zugefügt. Das Verfahren wurde gemeinsam mit den Ständigen Kommissionen Handel und Versorgung der Stadtverordnetenversammlung und der zuständigen Stadtbezirksverordnetenversammlung sowie mit den entsprechenden Handelsorganen vorbereitet. Am Verfahren nahmen zahlreiche Abgeordnete und Handelsfunktionäre teil. Durch die gute Ermittlungsarbeit und Verhandlungsführung und durch

das Auftreten eines gesellschaftlichen Anklägers wurden die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten exakt aufgedeckt. In einer ersten Auswertung des Verfahrens mit den Ständigen Kommissionen und Handelsfunktionären setzten sich die Beteiligten kritisch mit den Mängeln in der Leitungstätigkeit des HO-Kreisbetriebes auseinander. So wurde u. a. dargelegt, daß eine Reihe von Umständen, wie z. B. unzureichende ökonomische Erfassung der Küchenproduktionsgewinne, die Kriminalität im Handel begünstigten. Mit dem Gerichtsverfahren und der Auswertung wurde erfolgreich begonnen, die im Zusammenhang mit dieser Strafsache festgestellten Mängel zu überwinden.

Die Direktoren der Bezirksgerichte sollten auf dem Plenum über die besten Erfahrungen bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte berichten, damit sie schnell verallgemeinert werden können.

\*

Neben den bisher erwähnten Problemen werden auf der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts auch eine Reihe von Rechtsfragen erörtert werden, die sich in der Rechtsprechung herausgebildet haben und deren Lösung im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung erforderlich ist, so z. B. Fragen zum Tatbestand der Untreue, Kriterien für die Anwendung des schweren Falles gemäß § 30 StEG, Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern usw.<sup>6</sup>. Zugleich soll das Plenum Anleitung dazu geben, wie straf- und arbeitsrechtliche Probleme bei der Zurückdrängung von Rechtsverletzungen als Einheit zielgerichtet beraten und einer komplexen Lösung zugeführt werden können.

Schließlich werden sich aus den Beratungen auf dem Plenum des Obersten Gerichts auch Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte bei der Überwindung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Binnenhandels ergeben. Dies gilt sowohl für die Anleitung der Kreisgerichte zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Handels als auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Handelsorganen<sup>6,7</sup>.

Die Schlußfolgerungen aus den Beratungen des 4. Plenums müssen folgende Komplexe erfassen:

1. Hinweise zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit;
2. Schlußfolgerungen für eine engere, systematischere Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den staatlichen sowie wirtschaftsleitenden Organen im Bereich Handel;
3. Schlußfolgerungen für die einheitliche Rechtsanwendung in verschiedenen Fragen;
4. Schlußfolgerungen für die Arbeit des 4. Strafsenats des Obersten Gerichts zur Verbesserung der Leitungstätigkeit gegenüber den Bezirksgerichten;
5. Empfehlungen an die staatlichen bzw. genossenschaftlichen Handelsorgane und zuständigen Staatsorgane für eine weitere Vervollkommnung ihrer Leitungstätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit.

Ziel der bevorstehenden Plenartagung ist es somit, auf dem untersuchten Teilgebiet unseres gesellschaftlichen Lebens sichtbar zu machen, welche Verantwortung die Gerichte innerhalb der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit für die Erfüllung der politisch-ökonomischen Hauptaufgaben tragen und welchen Beitrag sie zur Überwindung von Hemmnissen bei der ökonomischen Entwicklung der verschiedensten Zweige der Volkswirtschaft leisten können.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu im einzelnen den Beitrag von Peckermann Lehmann und speziell zur Anwendung des § 30 StEG den Diskussionsbeitrag von Thiel er t Tiedel in diesem Heft.

<sup>7</sup> Zur Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte vgl. den Beitrag von v. Ehrenwall in diesem Heft.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu im einzelnen den Beitrag von Geister, Berndt in diesem Heft.